

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Nicht rechtsfähige Personengesellschaft
„Job Center Berlin Mitte“
Sickingenstr. 70/71

10553 Berlin

Berlin, den 14. April 2010

BG: xxxxxx
Kundennummer: xxxxxxxx
Sachbearbeiter: Herr xxxxx

Übermittelter Entwurf zu Eingliederungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr xxxxx,

Ihren Entwurf zu einer Eingliederungsvereinbarung habe ich erhalten und beschlagnahme diesen zur Beweissicherung für eine mögliche Strafverfolgung gegen Ihre Person. Im Folgenden will ich Sie, auch zu Ihrem Schutz, rechtlich mit einigen Fakten aufklären. Nach dem Studium können Sie dann für sich entscheiden wie Sie in dieser Sache weiter verfahren wollen.

Ihr Entwurf basiert auf dem SGB II, welches wenigstens in weiten Teilen gegen das Grundgesetz für die BRD verstößt und daher u. U. sogar vollständig unwirksam sein könnte, wobei einige rechtliche Betrachtungen nötig sind, welche ich am Ende wenigstens noch anschneiden will.

Eingliederungsvereinbarung

Der in den §§ 2 Abs. 1 und 15 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) SGB II verpflichtende Zwang zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kommt einem Kontrahierungszwang gleich und verstößt damit gegen die durch Art. 2 GG geschützte Vertragsfreiheit. Die Eingliederungsvereinbarung ist ein erzwungener zivilrechtlicher Vertrag, der für mich erhebliche Nachteile hinsichtlich der Verwendung meiner Regelleistung (Eigentumsschutz nach Art. 14 GG), Bewegungsfreiheit (Freizügigkeit nach Art. 11 GG) und freien Berufswahl (Art. 12 GG) hat. Weiterhin sind die Inhalte nicht frei vereinbart sondern vorgegeben und können auf meiner Seite bei einer Nichteinhaltung zu Schadensersatzansprüchen führen. Gegen den geschlossenen Vertrag sind keine öffentlichen Rechtsmittel (Sozial- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit) möglich, wie es bei einer Anordnung durch Verwaltungsakt der Fall wäre.

Mit der Unterzeichnung würde ich diesen verfassungswidrigen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Ich werde durch den Kontrahierungszwang bei der Eingliederungsvereinbarung in meinen Rechten nach Art. 2, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 GG verletzt.

Arbeitsgelegenheiten

Nach § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) und d) SGB II bin ich verpflichtet und gezwungen eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, auszuführen und fortzuführen, bei der ich keinen Anspruch auf an arbeitsrechtlichen, betriebsverfassungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Gesichtspunkten orientierte Arbeitsbedingungen habe, insbesondere keine entsprechende Entlohnung erhalte. Dieses ist ein nicht hinzunehmender Zwang in eine Arbeit. Diese Maßnahme widerspricht internationalen und in Deutschland ratifizierten Rechten und auch Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

Nach Art. 2 des ILO-Übereinkommens über Zwangs- und Pflichtarbeiten, ist "jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat" verboten. Die nach dem SGB II erzwungene Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit (durch Androhung der Kürzung bzw. Wegfall der Geldleistung zur Sicherung der Existenz und damit der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens) verstößt gegen Art. 8 Abs. 3 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (in Deutschland in Kraft seit dem 23. März 1976) sowie gegen das ILO-Übereinkommen Nummer 29 und Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 5. Juni 1957.

Ausnahmen gibt es nur in Fällen des Militärdienstes, des Katastrophenfalls oder der Arbeitspflicht durch Strafurteil. Die Praxis der deutschen Sozialämter, leistungsempfangene Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten, wurde durch einen Expertenausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen bereits als Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit nach der ILO-Konvention Nummer 29 gewertet.

Höhe der Regelleistung

Die Regelleistungen entsprechen nicht den tatsächlichen Entwicklungen der Lebenshaltungskosten. Die Anpassung entsprechend der Einkommens- und Verbrauchsstatistik hat nicht stattgefunden. Die Höhe der Regelleistung ist bereits durch die Gesetzesvorbereitenden Ausschüsse im Jahre 2003 festgelegt worden. Durch die unveränderte Einführung zum 1. Januar 2005 wird das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Damit ist die Würde des Menschen nach Art. 1 GG bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland für mich nicht mehr gewährleistet. Zudem liegt ein Verstoß gegen das in den Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG manifestierte Sozialstaatsgebot vor.

Erbenhaftung

Nach Art. 14 Abs. 1 GG ist das Erbrecht garantiert. Die in § 35 SGB II normierte Erbenhaftung verstößt dagegen. Das Arbeitslosengeld II wird ohne Einschränkung ausgezahlt, wenn Vermögen unterhalb der Freigrenzen liegt bzw. eine Immobilie selbst bewohnt und angemessen groß ist. Die Rückzahlung erhaltender Leistungen durch die Erben dieses geschützten Vermögens ist nicht rechtmäßig, da die Leistungen weder auf Darlehensbasis noch unter Vorbehalt gezahlt wurden. Der verfassungsrechtliche Schutz des Erbes wird durch § 35 SGB II widerrechtlich verletzt.

Befristeter Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug

Die Bestimmung des § 24 SGB II verstößt gegen Art. 3 und Art. 6 GG. Der befristete Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld benachteiligt Familien gegenüber Einzelpersonen. Die Vergleichsrechnung zwischen dem bezogenen Arbeitslosengeld und Wohngeld mit dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft verletzt den Gleichheitsgrundsatz. Der Bedarf einer Familie mit Kindern ist immer höher als der Bedarf einer Einzelperson. Von daher ist die Differenz zwischen der

Ausgangsbasis (Arbeitslosengeld und Wohngeld) bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Mitgliedern immer geringer. Die Ausgangsbasis ist in beiden Fällen aber die Gleiche.

Verordnungsermächtigung bei Unterkunftskosten

Hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten verstößt die Verordnungsermächtigung gemäß § 27 SGB II gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 80 Abs. 1 GG. Das Ausmaß der Ermächtigung ist lediglich durch den Begriff "angemessen" definiert. Dieser Begriff ist aber ein unbestimmter Rechtsbegriff. Gleiches gilt für die "Voraussetzungen der Pauschalierungen". Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht geeignet, das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG zu erfüllen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Durch die generelle sofortige Vollziehbarkeit aller Bescheide der Agenturen für Arbeit nach § 39 SGB II werde ich in meinem Grundrecht auf rechtliches Gehör nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Ich bin durch diese Regelung auch nicht gegen willkürliche, unrichtige oder falsche Bescheide ordnungsgemäß im Sinne der Rechtsstaatlichkeit geschützt. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1979 festgestellt, dass eine Verwaltungspraxis, die Verwaltungsakte generell für sofort vollziehbar erkläre, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar wäre (BVerfGE 51, 268 [284f]).

Nach dieser kurzen Ausführung machen Sie sich mindestens der Nötigung und Erpressung schuldig, wenn Sie Ihr Ansinnen weiter verfolgen. Zusätzlich kommt Betrug und Täuschung hinzu, da Sie die unrichtige Behauptung aufstellen, daß wir den von Ihnen übermittelten Entwurf gemeinsam besprochen hätten, was nicht wahr ist. Untermauert wird dies weiter dadurch, daß Sie in dem Vertragsentwurf nicht die Geschäftsform der „JobCenter Berlin Mitte“ benennen und auch keine AGB's bekannt geben. Das Geschäftspapier entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Verwendung im gewerblichen Gebrauch. Es ist zum Beispiel kein konkret Verantwortlicher für die Vertragsseite der „JobCenter Berlin Mitte“ erkenntlich und somit resultiert aus dem Entwurf eine untragbare Recht(s)unsicherheit.

Aber das ist natürlich noch lange nicht alles, was es zu diesem Themenkomplex zu erwähnen gibt. In Folge einer Anweisung, vermutlich von Seiten der Geschäftsleitung der „JobCenter Berlin Mitte“ habe ich faktisch ein Hausverbot erhalten, was mir die Mitwirkung in einigen Bereichen verhindert. Wegen des bestehenden Kriegszustandes und der fehlenden Staatlichkeit der NGO BRD GmbH und / oder der NGO Berliner Senat, stehe ich schon seit geraumer Zeit unter Selbstverwaltung (<http://die-natuerliche-federation.org>) und bin somit exterritorial deren Hausordnung (Gesetzte) positioniert. Daher verfüge ich nur noch über einen gültigen Personenidentitätsausweis und nicht mehr über einen gültigen PERSONALausweis, da ich kein Personal weder der NGO BRD GmbH, noch der NGO Berliner Senat bin. Da diese Anweisung ausschließlich deutsche Menschen betrifft, ist diese Situation ein Verstoß nach §130 StGB (Volksverhetzung) und stellt einen rassistischen Akt dar, welcher sowohl deutsche Menschen in strafbarer Weise benachteiligt, wie Menschen mit Migrationshintergrund bevorzugt.

Derartige Verhältnisse hatten wir zuletzt unter Adolf HITLER, was die Frage aufkommen läßt, ob jetzt das „JobCenter Berlin Mitte“ alte Nazistrategien wieder aufleben läßt, wenn auch unter anderen Vorzeichen? Wie dem auch sei, es ist weder national noch völkerrechtlich, noch aus Sicht einer NGO BRD GmbH oder NGO Berliner Senat korrekt.

Im Rahmen des bestehenden Kriegesrechtes ist sowohl die NGO BRD GmbH (siehe auch Artikel 133 GG) wie auch die NGO Berliner Senat lediglich eine Verwaltung, welche von den Alliierten beauftragt ist, deutsches Vermögen zu verwalten, wie auch das

Zusammenleben des deutschen Volkes so zu regeln, daß sich dieses entwickeln kann und irgendwann wieder zu einem souveränen Staat werden kann. Leider ist es als nach deutschen Recht offenkundig zu bezeichnen, daß diese Verwaltungen bisher mehr Schaden für das deutsche Volk verursacht haben, als Nutzen. Dazu kommt die seit 1949 praktizierte Täuschung, welche völkerrechtlich offenkundig Landes- und Hochverrat am Deutschen Reich und deutschem Volk darstellt.

Darin sind sowohl die „JobCenter Berlin Mitte“ wie auch Sie persönlich involviert, wobei es keine Rolle spielt, ob Sie das wissentlich tun oder nicht. Faktisch sind Sie als ausführende Person mit Ihrem Privatvermögen vollumfänglich haftend, was Sie im Pallandt BGB nachlesen können (z.B.: §839). Da das BGB dem NGO – Recht übergeordnet ist und somit Völkerrecht darstellt, sollten Sie sich über die Folgen im Klaren sein. Zu Ihrer Erklärung sei angemerkt, das NGO Nichtregierungsorganisation bedeutet. Herr Gabriel hat es neulich auf dem Parteitag der SPD auch damit zum Ausdruck gebracht, daß die BRD eine NGO ist und somit Frau Merkel eine Geschäftsführerin und keine Kanzlerin ist!

Wie Sie daran leicht erkennen können, verlassen die Ratten bereits das sinkende Schiff und zurück bleiben die Dummen, die faktisch die Verbrechen begangen haben. Wer dann irgendwann mal gehängt werden wird, die Frage können Sie sich selbst stellen. Fakt ist, daß dieses kriminelle System von einem Heer von gläubigen Dienern aufrecht erhalten wird und das die kleine Schar der verantwortlichen Führungspersonen sich, wie immer in der Geschichte, weitgehend ohne Schaden aus der Affäre zu ziehen gedenkt.

Es ist mir klar, daß Sie sich möglicherweise in einem Konflikt zwischen Gewissen und Angst um Ihre Arbeit befinden. Doch kann diese Situation kriminelles Handeln rechtfertigen? Glauben Sie ernsthaft, daß Sie von diesem unmenschlichen Sklavensystem nicht betroffen werden, nur, weil Sie diesem System treu gedient haben? Glauben Sie ernsthaft, daß kriminelle Menschen wie unsere Spitzenpolitiker, welche ohne zu zögern deutsche Soldaten für einen Drogenkrieg opfern, über so etwas wie ein Gewissen verfügen oder zu ihrem Wort stehen?

Ich erwarte von Ihnen eine vollständige und natürlich auch nachvollziehbare Erklärung. Auch erwarte ich von Ihnen, daß Sie mir endlich die Recht(s)form der „JobCenter Berlin Mitte“, natürlich unter Quellenangabe, belegen. Ich will genau wissen mit wem ich hier einen Vertrag schließen soll und welche rechtlichen Folgen daraus erwachsen. Auch will ich genau wissen wen ich zur Verantwortung ziehen kann, falls es zu einer Auseinandersetzung kommt. Da mir aber diese Fragen auch von Seiten des Berliner Senat bisher nicht beantwortet wurden, gehe ich davon aus, daß Sie damit gänzlich überfordert sind. Daher lasse ich Ihnen in Kürze einen Vertragsentwurf meinerseits zukommen, worin die von mir aufgeworfenen Fragen geregelt werden sollen. Sie können bis dahin schon mal das angefügte Formular ausgefüllt an mich zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas PATZLAFF



Anlage: Formular zur Erklärung der Verantwortlichkeit

Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und versendet. Es ist daher nicht handsigniert aber recht(s)wirksam und unanfechtbar.

Nachweis der Verantwortlichkeit

Ich, Herr/Frau (bitte Vorname, Nachname und evtl. Geburtsnamen angeben)

_____ Straße Nr. _____ PLZ _____ Ort _____
wohnhaft:

Geb. Datum _____ Geb. Ort _____

angestellt bei _____, als _____

AZ/GN:

wegen

gegen

Ich übernehme die volle Verantwortung für _____

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

beglaubigte Unterschrift